



Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern
EDI

Per Mail: ebgb@gs-edi.admin.ch

Bern, 5. April 2024

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Bundesgesetzes zur Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Behindertenorganisationen haben im Vorfeld dieser Vernehmlassung ihre Enttäuschung kundgetan, da sie stärkere und weitreichendere Massnahmen erwartet hätten. Sie sind der Meinung, dass die vorgeschlagenen Anpassungen im Alltag der betroffenen Menschen mit Behinderungen kaum etwas ändern würden. Die Teilrevision reiche auch als indirekter Gegenvorschlag zur Inklusionsinitiative bei Weitem nicht. Als EVP schliessen wir uns diesem Fazit an. Die vorliegende Teilrevision muss grundsätzlich verbessert und ergänzt werden, damit diese nicht nur eine Fassade bleibt, sondern konkrete und umsetzbare Fortschritte im Alltag von Behinderten ermöglicht.

Wir möchten insbesondere folgende Punkte hervorheben:

1. Die Revision des BehiG sollte durch einen umfassenden normativen Apparat die allgemeine Gleichbehandlung von behinderten Menschen in allen Lebensbereichen bezwecken. Dabei sollten die tiefgreifenden und umfassenden Verpflichtungen der BRK mit Einbezug der föderalistischen Strukturen der Schweiz umgesetzt werden. Das BehiG ist aber immer noch auf einzelne Lebensbereiche begrenzt. Es fehlt auch eine umfassende und kohärente Strategie, die der Bund, gemeinsam mit Kantonen und Gemeinden, vorantreiben würde.
2. Die EVP begrüsst den vorgesehenen Ersatz von Ausdrücken. Die Begrifflichkeit «Menschen mit Behinderungen» anstatt «Behinderte» ist inklusiver. Sie betont, dass wir es in erster Linie mit Menschen zu tun haben, die vor besonderen Herausforderungen stehen und von der Umwelt behindert werden.
3. Die EVP begrüsst grundsätzlich die Stärkung des Diskriminierungsschutzes bei privaten Arbeitsverhältnissen und öffentlich angebotenen Dienstleistungen von Privaten. Mit dem Diskriminierungsverbot im Bereich

der privaten Dienstleistungen (Art. 6 und Art. 8 Abs. 3 und 4) und der Arbeitsverhältnisse (Art. 6a und 8a) sollen Menschen mit Behinderung neu in der Lage sein vor Gericht zu verlangen, eine drohende Diskriminierung zu verbieten, eine bestehende Diskriminierung zu beseitigen, eine Diskriminierung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt; oder einen Schadenersatz oder eine Genugtuung zu verlangen. Diese Vorgehensweise, das Ziel einzig mit neuen Rechtsansprüchen, bei deren Verletzung Sanktionen drohen, scheint uns allerdings ungenügend. Vielmehr müssten für eine bessere Inklusion von Menschen mit Behinderungen auch Anreize geschaffen werden. Diese Anreize, die finanzielle Konsequenzen mit sich bringen, sollten als eine Investition gesehen werden, weil sie es Menschen mit Behinderung ermöglichen, in der Gesellschaft, der Wirtschaft und im Arbeitsmarkt besser teilzunehmen und beizutragen.

4. Die Ausweitung des Diskriminierungsschutzes auf die privaten Arbeitsverhältnisse und öffentlich angebotenen Dienstleistungen von Privaten beruht ausserdem auf einer problematischen Definition von «Diskriminierung» (Art. 2b BehiG) die weiterhin unverändert bleibt. Diese besagt, dass eine Diskriminierung dann stattfindet, wenn behinderte Personen besonders krass unterschiedlich und benachteiligend behandelt werden, mit dem Ziel oder der Folge, sie herabzuwürdigen oder auszugrenzen. Anstatt eine persönlichkeitsverletzende Aktion feststellen zu müssen, die schwer definier- und beweisbar ist, damit das Gesetz greift, sollten Benachteiligungen verboten werden. Die Behindertengesetze in den Kantone BS, BL, VS können dafür als Orientierung dienen.

5. Die Vorlage sieht eine Änderung des **Verbandsbeschwerderechts** vor (Art. 9). Das Verbandsbeschwerderecht ist besonders wichtig, weil Menschen mit Behinderung häufig auch aufgrund der Behinderung den Rechtsweg nicht beschreiten (können). Laut dem erläuternden Bericht des Bundesrates soll der neue Art. 9 es ermöglichen, die Verbandsklage auf alle privatrechtlichen Ansprüche auszuweiten und die reparatorische Verbandsklage und die Möglichkeit des Abschlusses kollektiver Vergleiche einzuführen. Organisationen sollen grundsätzlich alle Rechte geltend machen können, die im revidierten BehiG vorgesehen sind. Der neue Wortlaut des Art. 9 besagt, dass Vereine und andere Organisationen, die nach ihren Statuten zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen befugt sind, *«in eigenem Namen auf Verletzung der Persönlichkeit»* von Angehörigen dieser Personengruppen klagen können. Die EVP ist der Meinung, dass auf den Begriff «Verletzung der Persönlichkeit» verzichtet werden sollte, um das obige vom Bundesrat erwähnte Ziel zu erreichen. Denn selbst bei offensichtlicher Verletzung technischer Vorschriften, z.B. in den Bereichen ÖV, Bau oder Dienstleistungen, ist die Tatsache, dass es sich dabei um eine Verletzung der Persönlichkeit handelt, kaum beweisbar. Die Begrifflichkeit **«Rechtsansprüche auf Grund von Benachteiligungen»**, die im aktuellen Gesetz vorkommt, ist daher zu bevorzugen.

6. Nicht einverstanden sind wir mit der gesetzlichen Regelung der Gebärdensprache im Rahmen dieser Gesetzesrevision. In der WBK-N-Motion **22.3373 Anerkennung der Gebärdensprache durch ein Gebärdensprachengesetz** wurde der Bundesrat von National- und Ständerat beauftragt, in einem **separaten Bundesgesetz die rechtliche Anerkennung, die Förderung der Gebärdensprachen sowie die Gleichstellung von gehörlosen und hörbehinderten Menschen zu regeln**. Der Kommissionsbericht der WBK-S unterstreicht die Forderung nach einem eigenen Gesetz. Die Minderheit lehnte die Motion ab, da sie eine Regelung im Behindertengleichstellungsgesetz verankern wollte. Die obsiegende Mehrheit sprach sich aber ebenfalls wie der Nationalrat für ein eigenes Gesetz aus. Aus diesen Gründen lehnen wir die Regelung der Gebärdensprachen im BehiG ab und fordern den Bundesrat auf, dem Willen des Parlaments nachzukommen und ein separates, alle Bereiche umfassendes Gesetz für die Gebärdensprachen vorzulegen.

7. Die EVP hätte zudem erwartet, dass eine Teilrevision des Gesetzes noch weitere Bereiche anpackt. Die Regelungen im **Baubereich** sind im BehiG unzureichend und werden mit der Teilrevision nicht geändert.

Für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen gilt das BehiG nur, wenn sie neu erstellt oder renoviert werden und das Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist. Und auch dann nur sehr begrenzt: ab 9 Wohnungen pro Wohnbaute, respektive ab 51 Arbeitsplätzen. Auch das Thema **ÖV** sollte neu angegangen werden. Die BehiG-Frist von 20 Jahren ist abgelaufen (Art. 22 BehiG). Ein Grossteil des ÖVs ist immer noch nicht zugänglich für Menschen mit Behinderungen. Der Bundesrat hat in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates 20.3874 Reynard vom 19. Juni 2020 «Zugänglichkeit für Menschen mit einer Behinderung zum öffentlichen Verkehr» festgehalten, dass namentlich bei den Bahnhöfen und bei den Bushaltestellen per Ende 2023 noch Lücken bei der Umsetzung des BehiG vorhanden sind. Nun wären griffigere gesetzliche Massnahmen angebracht, damit die vorgesehenen Ziele umgesetzt werden. Weitere Bereiche wie **Ausbildung und Integration auf dem Arbeitsmarkt**, sollten auch Teil einer gesamten Strategie sein, wofür die nötigen gesetzlichen Grundlagen aktuell fehlen. **Politische Rechte für Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen**, die **problematische Entscheidungsfindung durch Vertretung**, oder die **fehlende Selbstbestimmung bei Wohnmöglichkeiten** gehören auch korrigiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz